



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- Landesvorstand
des dbb Hessen

Nachrichtlich:

- dbb Bund
- dbb Landesbünde

01. August 2014

Info 46/2014

(vgl. dbb Hessen Nachrichten Ausgaben 04/2014 und 07/2014;
dbb Hessen-Info 38/2014))

2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz Exspektanzen

**hier: Anschreiben des dbb Hessen an den Hessischen Minister des Innern und für Sport Peter Beuth
vom 4. März 2014**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen!

Was sind Exspektanzen?

Vereinfacht dargestellt handelt es sich bei den von uns aufgegriffenen Exspektanzen um existierende Sachverhalte im Bereich des Besoldungsrechts (Übergang des alten in das neue Recht nach dem Inkrafttreten des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG), in denen das vergleichbare Le-benserwerbseinkommen nicht erreicht wird.

Exspektanzen im Bereich des Tarifrechts

Das Thema Exspektanzen wurde auch bereits im Bereich des Tarifrechts (Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD Bund/Kommune), Tarifvertrag der Länder (TV-L) aufgegriffen. Zum 1. Januar 2010 wurden im Rahmen des Übergangs vom alten Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) in den neuen **Tarifvertrag Hessen (TV-H)** ebenfalls die Exspektanzen berechnet. Mithilfe von Strukturausgleichen wurden hierfür Lösungsansätze entwickelt.

Seit welchem Zeitpunkt ist das Thema Exspektanzen im Hessischen Besoldungsrecht bekannt?

Dieses Thema war uns bereits zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zum 2. DRModG bekannt. Wir hatten diese Fälle bereits frühzeitig aufgegriffen und auch in unserer dbb Hessen Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zum 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2.DRModG) aufgenommen.

Sachstand/Informationen zum Thema

Das Thema Exspektanzen haben wir bereits in Ausgaben von **dbb Hessen Nachrichten**, **dbb Hessen-Infos** und im Rahmen des **Seminars Dienst- und Versorgungsrecht 2014 des dbb Hessen** aufgegriffen.

Darüber hinaus wurde dieser Komplex von mir im Rahmen meiner/unserer **Berichte** anlässlich von Einladungen zu den **zahlreichen gewerkschaftlichen Veranstaltungen** unserer Mitgliedsverbände und –gewerkschaften dargestellt.

Was hat die dbb Landesleitung unternommen?

Zunächst folgendes: Wir als dbb Hessen forderten und fordern, für diese Sachverhalte Lösungsansätze zu finden.

Am **4 März 2014** wurde von uns als dbb Hessen das Thema der Exspektanzen im Rahmen eines Schreibens an **Staatsminister Peter Beuth** herangetragen. Dieses Schreiben wurde unter Beifügung von Musterfällen von der Landesvorsitzenden Ute Wiegand-Fleischhacker im Rahmen ihres Antrittsbesuchs bei Minister Beuth am 4. März 2014 übergeben. Die Thematik wurde im Rahmen dieses Gesprächs eingehend erörtert. Bereits im Rahmen dieses Gesprächs sagte Minister Beuth zu, sich dieses Themas anzunehmen.

Minister Beuth nahm auch in seiner Rede im Rahmen des **V. Parlamentarischen Abends 2014** am 15. Juli 2014 eingehend Bezug zu diesem Thema und führte aus, dass zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) abgewartet wurde. Nunmehr werde das Thema der Exspektanzen geprüft.

Darüber hinaus wurde dieses Thema der Exspektanzen neben den Forderungen mit Blick auf den Koalitionsvertrag 2014 – 2019 sowie der weiteren politischen Punkte (Streikverbot, Tarifeinheit etc.) im Rahmen der Gespräche der dbb Landesleitung **mit allen im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen** aufgegriffen und unsere Forderung zum Ausdruck gebracht.

Auszüge des Schreibens an Staatsminister Peter Beuth

Zur Information für Sie gebe ich **Auszüge des Schreibens** an Staatsminister Peter Beuth vom 4. März 2014 bekannt:

2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

Ich wende mich nun jedoch mit einem Anliegen an Sie.

In Bezug auf die Reform des hessischen Besoldungsrechts werden uns in letzter Zeit vermehrt Sachverhalte an uns herangetragen, in welchem das vergleichbare Lebenserwerbseinkommen nicht unbedingt erreicht werden kann.

Konkret handelt es sich um Fallgestaltungen, in denen die Betroffenen aufgrund des zugrunde zu legenden Grundgehaltes aus der alten Besoldungstabelle direkt in eine Stufe der neuen Grundgehaltstabelle übergeleitet werden. Dies trifft in der Hauptsache auf die Zuordnung generell zu einer Stufe der Überleitungstabelle der Besoldungsgruppe A zu. Insbesondere sind hiervon Beschäftigte betroffen, welche in die Stufe 5 übergeleitet werden.

In diesen Fällen kann die nach dem alten Recht gegebenenfalls ausstehende nächste Dienstaltersstufe nicht mehr erreicht werden. Die Stufenlaufzeit in der Stufe des neuen Besoldungsrechts beginnt unverzüglich zu laufen. Mithin ist eine Kompensation dieses Stufenaufstiegs nach altem Recht nicht mehr möglich.

Zur Verdeutlichung habe ich als Anlage Beispielfälle beigefügt.

Ich trete an Sie heran mit der Bitte, für diese Fälle nach Lösungsansätzen zu schauen. Eine Möglichkeit wäre, für diese Fallgestaltungen Sonderregelungen nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz herbeizuführen.

Im Rahmen der Reform des Besoldungsrechts des Bundes im Jahr 2009 wurde für gleichgelagerte Sachverhalte eine Sonderregelung im § 3 Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG) geschaffen. Eine analoge Regelung wäre aus unserer Sicht eine sehr gute Kompensation.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unser Anliegen erneut prüfen würden.

Sobald uns eine schriftliche Rückmeldung vorliegt, informieren wir Sie!

Mit besten Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker
Landesvorsitzende